Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 615**

18. Wahlperiode

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

zu dem Antrag der Landesregierung vom 22. September 2026 – Drucksache 18/566

Zugehörigkeit von Mitgliedern der Landesregierung zu Organen wirtschaftlicher Unternehmen

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

I.

Die von der Landesregierung beantragten Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 53 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zu erteilen für:

1. Ministerin für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat Marion Gentges, MdL

– Mitglied des Aufsichtsrats der **Baden-Württembergischen Bank unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts der Landesbank Baden-Württemberg**

2. Staatssekretär für Medienpolitik und Bevollmächtigter des Landes beim Bund Rudi Hoogvliet

– Mitglied des Aufsichtsrats der **Flughafen Stuttgart GmbH**

II.

Zuzustimmen, dass die Mitglieder der Landesregierung, die mit Rücksicht auf ihre dienstliche Stellung als Regierungsmitglieder mit Zustimmung des Landtags in der Leitung oder dem Aufsichtsorgan eines auf wirtschaftliche Betätigung gerichteten Unternehmens tätig sein werden, entsprechend der Regelung bei Beamten (§ 61 Absatz 2 Landesbeamtengesetz) von der zivilrechtlichen Haftung freigestellt werden.

1.10.2026

Der Berichterstatter:	Der Vorsitzende:
Dennis Klecker	Prof. Dr. Wolfgang Reinhart

Ausgegeben: 7.10.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Bericht

Der Ständige Ausschuss beriet den Antrag der Landesregierung vom 22. September 2026, Drucksache 18/566, in seiner 3. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 1. Oktober 2026.

Ein Abgeordneter der SPD legte dar, auch wenn der Staatssekretär für Medienpolitik und Bevollmächtigte des Landes beim Bund häufig den Flughafen Stuttgart nutze, interessiere ihn, was die Landesregierung konkret dazu bewogen habe, genau den Staatssekretär für Medienpolitik und Bevollmächtigten des Landes beim Bund als Mitglied des Aufsichtsrats der Flughafen Stuttgart GmbH zu berufen.

Der Staatssekretär für Medienpolitik und Bevollmächtigte des Landes beim Bund antwortete, ausweislich der Statistiken gehöre er tatsächlich zu den Vielfliegern in der Landesregierung. Wegen seines Jobs, den er in Berlin innehabe, sowie aufgrund der Tatsache, dass er auch Mitglied im Kabinett sei und die Kabinettssitzungen besuche, reise er regelmäßig zwischen Berlin und Stuttgart hin und her. Er nehme zwar lieber den Zug als das Flugzeug, weil er dann mehr zusammenhängende Zeit zum Arbeiten zur Verfügung habe, fliege jedoch gleichwohl regelmäßig.

Das Staatsministerium habe einen Sitz im Aufsichtsrat der Flughafen Stuttgart GmbH. Diesen habe längere Zeit der Chef der Staatskanzlei innegehabt, und nun habe er diesen Sitz auszufüllen. Er werde sich bemühen, das nach bestem Wissen und Gewissen zu vollziehen und auch bei den Sitzungen zugegen zu sein.

Ein Abgeordneter der AfD erkundigte sich danach, aus welchem Grund für die Wahrnehmung des in Rede stehenden Aufsichtsratsmandats eine Ausnahmegenehmigung des Landtags nach Artikel 53 Absatz 2 der Landesverfassung Baden-Württemberg erforderlich sei und ob es gegen die Landesverfassung verstoßen würde, wenn dem vorliegenden Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht zugestimmt würde.

Ferner interessiere ihn, welche Aufgaben und zeitlichen Verpflichtungen mit dem in Rede stehenden Aufsichtsratsmandat verbunden seien. Denn der Staatssekretär für Medienpolitik und Bevollmächtigte des Landes beim Bund habe in der vergangenen Legislaturperiode sehr häufig im Ausschuss nicht in Präsenz zugegen sein können, sondern nur online zugeschaltet, weil er zeitlich stark eingespannt sei.

Der Ausschussvorsitzende konstatierte, der Justizminister sei gerade nicht im Saal, sodass die aufgeworfenen Fragen gegebenenfalls schriftlich beantwortet werden müssten.

Der Staatssekretär für Medienpolitik und Bevollmächtigte des Landes beim Bund erklärte, um die aufgeworfenen Fragen wirklich hinreichend konkret beantworten zu können, würden diese schriftlich benötigt.

Es gehe um eine gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Landesverfassung erforderliche Ausnahmegenehmigung des Landtags sowie die übliche Haftungsfreistellung von Regierungsmitgliedern gemäß § 61 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes.

Ein Abgeordneter der CDU trug Artikel 53 Absatz 2 der Landesverfassung im Wortlaut vor und fügte hinzu, wenn der Landtag die beantragte Ausnahme zulasse, könne das Aufsichtsratsmandat angetreten werden, anderenfalls nicht.

Der Ausschussvorsitzende trug einen Vorschlag für eine Beschlussempfehlung an das Plenum (*Anlage*) vor.

Der Ausschuss verabschiedete diese Beschlussempfehlung gegen zwei Stimmen mit allen übrigen Stimmen.

7.10.2026

Klecker

Anlage

Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 615**
18. Wahlperiode

Beschlussempfehlung und Bericht des Ständigen Ausschusses

zu

dem Antrag der Landesregierung vom 22. September 2026
– Drucksache 18/566
– Zugehörigkeit von Mitgliedern der Landesregierung zu Organen wirtschaftlicher Unternehmen

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

I.

Die von der Landesregierung beantragten Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 53 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zu erteilen für:

1. **Ministerin für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat Marion Gentges, MdL**

 – Mitglied des Aufsichtsrats der **Baden-Württembergischen Bank unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts der Landesbank Baden-Württemberg**

2. **Staatssekretär für Medienpolitik und Bevollmächtigter des Landes beim Bund Rudi Hoogvliet**

 – Mitglied des Aufsichtsrats der **Flughafen Stuttgart GmbH**

II.

Zuzustimmen, dass die Mitglieder der Landesregierung, die mit Rücksicht auf ihre dienstliche Stellung als Regierungsmitglieder mit Zustimmung des Landtags in der Leitung oder dem Aufsichtsorgan eines auf wirtschaftliche Betätigung gerichteten Unternehmens tätig sein werden, entsprechend der Regelung bei Beamten (§ 61 Absatz 2 Landesbeamtengesetz) von der zivilrechtlichen Haftung freigestellt werden.